

L I T E R A T U R

Buchbesprechungen*)

Ballande, Laurence: Les Ententes économiques internationales. Etude monographique et statistique. Préf. de William Oualid. Paris: Libr. Technique et Economique 1937. VI, 374 S. Frs. 30.—.

Die Arbeit ist eine klar geordnete Stoffsammlung auf dem Gebiete des internationalen Kartellwesens. Sie umfaßt so gut wie alle Kartelle oder kartellähnlichen Abmachungen, die internationaler Art sind und über die Aufzeichnungen in irgend einer Form, sei es auch nur in der Form eines Briefaustausches oder einer Zeitungsmeldung, vorliegen. Eine Unterscheidung, ob es sich um völkerrechtliche oder um international-privatrechtliche Abmachungen handelt, wird von dem Verfasser nicht gemacht. In der Regel handelt es sich nicht um völkerrechtliche Abmachungen. Dennoch sind die meisten der privatrechtlich abgeschlossenen internationalen Kartellvereinbarungen von volkswirtschaftlich größter allgemeiner Bedeutung. Es ist das besondere Kennzeichen internationaler Kartellvereinbarungen, daß sie meistens in formeller Hinsicht nicht den an völkerrechtliche Verträge zu stellenden Anforderungen genügen, weil sie nicht zwischen Staaten abgeschlossen sind, daß sie aber in materieller Hinsicht bezüglich ihrer allgemein-volkswirtschaftlichen Bedeutung völkerrechtlichen Verträgen entsprechen und jedenfalls nicht als zu einem bestimmten innerstaatlichen Rechtskreis gehörend bezeichnet werden können. Es wäre willkürlich, einen Kartellvertrag, wie er z. B. der Internationalen Rohstahl-Exportgemeinschaft zugrunde liegt, dem deutschen, französischen, belgischen, englischen oder einem sonstigen innerstaatlichen Recht unterstellen zu wollen. Hinsichtlich des materiellen Inhalts kommt es hiernach nicht so sehr darauf an, ob internationale Kartellverträge zwischen Privaten oder als völkerrechtliche Verträge zwischen Staaten abgeschlossen sind. Eine Unterscheidung zwischen völkerrechtlichen Verträgen und den nur hinsichtlich des materiellen Inhalts völkerrechtsähnlichen und daher vielleicht als quasi-völkerrechtlich zu bezeichnenden Verträgen wäre trotzdem in der sonst so vortrefflichen Dokumentation wünschenswert gewesen. Der wissenschaftliche Wert der Schrift ist darin zu sehen, daß sie eine wertvolle Vorarbeit vor allem für die Untersuchung und Vergleichung von nicht auf staatlichen Hoheitsakten beruhenden international-wirtschaftlichen Organisationsformen bildet. Wer auf dem Gebiete des internationalen Wirtschaftsrechtes arbeitet, kennt die Schwierigkeiten der Materialbeschaffung, sobald es sich nicht um unmittelbare Abmachungen von Staat zu Staat handelt. Das Material ruht in erster Linie in den Archiven und Akten von Konzernen, großen Industrieunternehmen und

*) Unverlangt eingesandte Bücher werden in das Verzeichnis der Neueingänge aufgenommen; Besprechung erfolgt im Rahmen des verfügbaren Raumes nach Ermessen der Redaktion.

Banken, ohne daß es gelingt, Zugang zu ihm zu erhalten. Der Verfasser hat durch seine Schrift meines Wissens erstmalig in umfassender Form dazu beigetragen, das schwierig auffindbare und verstreut vorhandene Material zum mindesten auf dem Gebiete des internationalen Kartellwesens zusammenzufassen.
Brandt.

Brenner, Harro: Wem hat Deutschland seine Kolonien auf Grund des Versailler Diktates überlassen? Berlin, Bonn: Dümmler 1938. 99 S. (Völkerrechtsfragen. H. 45.) RM. 5.40.

Die Arbeit stellt in erster Linie die Verhandlungen der Friedenskonferenz über das Schicksal der deutschen Kolonien dar. Sie erörtert im Anschluß daran die im Titel des Buches angedeutete Frage, wem die Souveränität über die früheren deutschen Kolonien heute zusteht, und behandelt schließlich die Rechtsgrundlage des deutschen Anspruchs auf Rückgabe der Kolonien. Das »Souveränitätsrecht« steht nach Ansicht des Verf.s auch heute noch auf Grund des Art. 119 Versailler Vertrag nicht dem Völkerbund, sondern den Hauptmächten zu, die ihrerseits durch Art. 22 verpflichtet sind, das ihnen gehörige Kondominium durch einen unter Völkerbundsaufsicht stehenden Mandatar verwalten zu lassen. Die Hauptmächte besitzen nach dem Verf. auch das Recht zur Verteilung der Mandate und können ein erteiltes Mandat jederzeit widerrufen. Gegenüber der auf der Friedenskonferenz mehrfach geäußerten Auffassung, daß die Hauptmächte nur bis zur endgültigen Verteilung der Mandate eine Treuhänderstellung einnehmen sollten, stellt Verf. sich auf den Standpunkt, daß sich aus Art. 22 überhaupt nichts dafür entnehmen lasse, daß die Souveränität nach der Begründung des Mandatsverhältnisses dem Völkerbund bzw. dem Mandatar zustehen solle. Zur Rechtfertigung des deutschen Kolonialanspruchs beruft sich der Verf. auf den schon von der deutschen Friedensdelegation gerügten Bruch des Vorfriedensvertrags. Die Rückgabe der Kolonien habe durch die Hauptmächte zu erfolgen; sobald das Einverständnis der Hauptmächte da sei, würden die Rechte des Völkerbundes aus dem Mandatsverhältnis automatisch gegenstandslos, ohne daß es einer Zustimmung des Völkerbundes zur Rückgabe der Kolonien bedürfe.
Wengler.

China and Japan. London: The Royal Institute of International Affairs (1938). 130 S. (Information Department Papers. N. 21.) Sh 2/6.

Es handelt sich um einen interessanten und gut dokumentierten Bericht über die politischen und ökonomischen Hintergründe des gegenwärtigen Konflikts im Fernen Osten. Die darin enthaltenen Informationen sind im allgemeinen so erschöpfend, daß man nur wünschen könnte, auch etwas mehr Material über die Äußere Mongolei zu finden.
Clive Parry.

Dawson, Robert MacGregor: The Development of Dominion Status 1900—1936. Ed. London, New York, Toronto: Oxford Univ. Press 1937. XIV, 466 S. Sh 21/—.

Das Buch von Prof. Dawson besteht zu drei Vierteln aus Dokumenten und aus einer kurzen, flüssig und interessant geschriebenen Einleitung. Die Dokumentation ist bedeutend ausführlicher als die von Keith in seinen »Speeches and Documents of the British Dominions, 1918—1931« oder in seinem zweiten Band der »Selected Speeches and Documents on the British Colonial Policy, 1763—1907«. Es war bei dem Verf. zu erwarten, daß die Kanadische Seite besondere Berücksichtigung finden würde; doch liegt dies auch in der

Natur der Sache, da Kanada als ältestes Dominion in seinen Forderungen für den »Dominion Status« den anderen autonomen Teilen des britischen Weltreiches voranging und in Sir Robert Borden über einen besonders fähigen und energischen Verteidiger seiner Politik verfügte. Die kanadische Dokumentation stützt sich auf die Korrespondenz zwischen der kanadischen und der britischen Regierung, die in den Canadian Sessional Papers veröffentlicht wurde und nicht immer leicht zugänglich ist, auf Parlamentsdebatten und auf Auszüge aus der maßgebenden Presse. Die Dokumente aus den anderen Dominions bestehen zum größten Teil aus der Wiedergabe von Debatten, wie sie schon in Auszügen in dem Journal of the Parliaments of the Empire veröffentlicht worden sind. Hier vermißt man vielleicht die Debatte im südafrikanischen Parlament nach der Friedenskonferenz, die nur in südafrikanischen Zeitungen und im ersten Band des Journal of the Parliaments of the Empire zu finden ist, da Südafrika zwischen 1914 und 1924 seine Parlamentsdebatten nicht veröffentlicht hat. Die Debatten auf der Friedenskonferenz selbst, die wir aus D. H. Millers zwanzigbändigem »Diary« kennen, werden, soweit sie die Dominions angehen, von Dawson nicht berücksichtigt; dies jedoch wohl, weil es ihm allein auf die juristische und »inter-imperiale« und nicht auf die politische Seite des Problems ankam.

Das Buch hat einen besonderen Wert für nichtbritische Studenten der Probleme des britischen Weltreiches. Es mangelt nicht an deutschen, französischen und auch italienischen Thesen und Büchern über das Britische Weltreich, doch scheint den Verfassern oft die Möglichkeit gefehlt zu haben, das Quellenmaterial genügend zu berücksichtigen. Dies ist durch Dawsons Dokumentensammlung, wenn auch nicht für den Politiker und Historiker, so doch für den Juristen wesentlich erleichtert worden. Clive Parry.

Emerson, Rupert: Malaysia. A study in direct and indirect rule. New York: Macmillan 1937. XII, 536 S. (Bureau of International Research. Harvard University and Radcliffe College.) \$ 5.—

Das Buch Emersons ist aus einem vom Bureau of International Research, Harvard University, finanzierten Studienaufenthalt des Verf.s in Britisch Malaya und Niederländisch Indien hervorgegangen. Es ist ein politisches Buch, und die juristischen Ausführungen spielen nur eine untergeordnete Rolle; als politisches Buch will es vor allem aber kritisch sein, und in dieser Kritik liegt zugleich das Anziehende und die Schwäche des Werkes. Es ist unumgänglich, die Wertmaßstäbe, von denen der Verf. ausgeht, kurz zu skizzieren: Eine imperialistische Politik, und darunter versteht der Verf. wohl jede Kolonialpolitik, ist nach seiner Ansicht nur berechtigt, wenn sie dazu benützt wird »to transform the subject peoples as swiftly as possible into independent communities able to take their equal and autonomous share in the world's activities and decisions« (S. 483); jede imperialistische Politik hat darauf hinzuarbeiten, daß sie sich selbst überflüssig macht (S. 484). Verf. wirft insbesondere England vor, daß es die Erziehung zur Selbstregierung vor allem in Malaya bewußt unterlassen hat. »Only in the Soviet Union does there appear to be realization of a program which involves on one side the full application to backward peoples of the new scientific powers and on the other side the education and encouragement of the peoples themselves to take a full and equal share in these powers« (S. 519). Den Grundzug der Kolonialpolitik der anderen Mächte sieht Verf. in einer weitgehenden Interessengleichschaltung des politischen Imperialismus und der kapitalistischen Ausbeutung:

»The normal function of the colonial government is to establish and maintain the conditions under which the complex and dynamic forces of modern capitalistic enterprise can most profitably flourish« (S. 473). Eine etwas selbständigere politische Kraftlinie bilde nur der »esprit de corps« der Kolonialverwaltung, der in wenigen unbedeutenden Punkten anscheinend antikapitalistisch wirkt. Von dem so gekennzeichneten »independent system of values« des Verf.s aus gesehen, entgeht nur wenig seiner »external and disinterested critic«. Nicht nur, daß England die Festung Singapur in absehbarer Zeit den Malayen nicht in die Hände geben wird, nicht nur das in den Malayen-Staaten übliche System der indirekten Regierung durch die englischen »Berater« der Sultane, nicht nur die Chinesenpolitik Englands, sondern auch Dinge wie der Unterschied in den Einkünften der in den Kolonien lebenden Europäer und der Eingeborenen geben Verf. Anlaß zu schärfster Kritik. Bei dem Lebensniveau der Eingeborenen sei der Lebensstandard der europäischen Beamten »an intolerable luxury« (S. 489). Trotzdem ist es dem Verf. wohl bekannt, daß auch die Eingeborenenaristokratie noch heute »luxuriöse« Einkünfte bezieht, und daß die Chinesen, die fast stets von ihm in Schutz genommen werden, auf Kosten der malayischen Bevölkerung vielfach recht erhebliche Reichtümer sammeln. Daß überhaupt das Interesse der zugewanderten Chinesen dem Interesse der Malayen in keiner Weise parallel geht, betont auch Verf.; trotzdem habe England keinen Anlaß, die chinesische Irredentabewegung zu bekämpfen: Ein national geeintes China werde seine Waffen und Propaganda wahrscheinlich dazu benutzen, daß das Selbstbestimmungsrecht der Völker auch in Malaya Anwendung finden werde; aber auch wenn das nicht der Fall sein würde, so habe China auf Malaya »an infinitely better claim than any Britain can put forward« (S. 507). Nichtsdestoweniger muß Verf. gelegentlich zugeben, daß die Engländer in den Malayen-Staaten ein »anständiges« und im allgemeinen unparteiisches Verwaltungssystem an die Stelle der früheren Mißwirtschaft gesetzt haben (S. 494).

Es war wohl kaum zu vermeiden, daß die bittere Kritik des Verf.s auch die darstellenden Teile des Werkes wie ein roter Faden durchzieht; auf ihren vorhin gekennzeichneten theoretischen Ausgangspunkt hinzuweisen ist umso wichtiger, als die Kritik anscheinend der Objektivität der Darstellung an manchen Punkten geschadet hat; wenn Verf. zum Beispiel aus der niederländisch-indischen Steuerstatistik Zahlen bringt, wonach Einkommen von über 15000 Gulden von 1526 Europäern, aber nur von 40 Eingeborenen bezogen wurden, und wenn er dabei zu bemerken unterläßt, daß die Eingeborenen aus den verschiedensten Gesichtspunkten nur zum Teil zur Einkommensteuer herangezogen werden, und daß insbesondere die eingeborenen Fürsten Steuerfreiheit genießen, so wird man auch andere Teile des Buches mit einem gewissen Mißtrauen lesen. Dies ist um so bedauerlicher, als der Gegenstand des Buches ebenso interessant wie wichtig ist, und als allein die Verarbeitung des vom Verf. herangezogenen Materials zweifellos eine respektable Leistung darstellt. Im Vordergrund steht British Malaya, während die Ausführungen über Niederländisch Indien relativ kurz sind. Von spezifisch juristischem Interesse ist insbesondere die staats- und völkerrechtliche Stellung der Malayen-Staaten, die eigenartige Konstruktion des Bundesverhältnisses der »Federated Malay States« und die Rechtsstellung der Chinesen. Obwohl auch hier die kritische Betrachtungsweise vorherrscht, ist die Darstellung des Verf.s das neueste und geeignetste Werk, um den Fernstehenden, sofern er gegenüber der Kritik des Verf.s selbst kritisch genug ist, mit den intrikaten Problemen dieser in der Kolonialliteratur wenig beachteten Gebiete bekannt zu machen. Wengler.

Hubbard, Ursula Phalla: La Collaboration des Etats-Unis avec la Société des Nations et l'organisation internationale du travail dès origines à 1936. Paris: Centre Européen de la Dotation Carnegie 1937. V, 453 S. (Publications de la Conciliation Internationale. 1937. Bulletin Nos 7—9.)

In dieser Schrift werden in französischer Übersetzung zwei in der Reihe »International Conciliation« erschienene Broschüren veröffentlicht, von denen die eine die Zusammenarbeit der Staaten mit dem Völkerbund und dem Internationalen Arbeitsamt in den Jahren 1921—1931, die andere diejenige in den Jahren 1931—36 behandelt. Die Verfasserin, eine Mitarbeiterin der Carnegie-Stiftung, gibt in ihnen ein knappes, aber anschauliches, auf Quellenstudien in Genf und Washington gestütztes Bild von der Entwicklung, die die Stellungnahme der Vereinigten Staaten zum Völkerbund im Laufe der Jahre genommen hat, eine Entwicklung, die von einer anfänglichen völligen Nichtbeachtung des Völkerbundes, die so weit ging, daß Briefe des Völkerbundes an das State Department unbeantwortet blieben, über eine Beteiligung an technischen Arbeiten, wie Rechtskodifikation, Abrüstung, Opiumkontrolle usw., bis schließlich zur Mitarbeit an politischen Fragen, wie den Mandschurei-, Chaco-, Leticiakonflikt, die Liberiafrage usw. führte. Der Wert der Arbeit ist durch Tabellen, z. B. über die finanzielle Beteiligung öffentlicher und privater amerikanischer Kreise an den Arbeiten des Völkerbundes, vermehrt.

Auburtin.

Ireland, Gordon: Boundaries, Possessions, and Conflicts in South America.

Cambridge/Mass.: Harvard Univ. Press 1938. X, 345 S. \$ 4.50.

Das mit Unterstützung des Bureau of International Research, Harvard University and Radcliffe College, herausgebrachte Werk bietet eine hochwillkommene, lückenlose Übersicht über die zahlreichen Gebietsstreitigkeiten, welche die südamerikanischen Staaten seit über hundert Jahren auszufechten gehabt haben. Der Verf. hat sich bewußt auf einen reinen Tatsachenbericht beschränkt und selbständige juristische Ausführungen vermieden. Gleichwohl ist das Buch gerade für den Juristen als Nachschlagwerk von großem Nutzen. Die quellenmäßig genau belegten Angaben z. B. über die Ratifikation der Grenzverträge, über erlassene Durchführungsbestimmungen, über die tatsächliche Ausführung der ergangenen Schiedssprüche oder über Proteste dritter Staaten ersparen demjenigen, der die eine oder andere dieser Gebietsstreitigkeiten rechtlich näher untersuchen möchte, zeitraubende eigene Nachforschungen. Darüber hinaus ist der ergänzende dritte Teil des Buches, der das Netz der zur Zeit unter den südamerikanischen Staaten bestehenden schiedsvertraglichen Bindungen darstellt, für Untersuchungen über internationale Schiedsgerichtsbarkeit schlechthin von Wert. Besonders erwähnt sei auch die in Anhang C gegebene Übersicht über die Stellung der südamerikanischen Staaten zur Frage der Abgrenzung der Territorialgewässer.

Friede.

Scalfati Fusco, Giovanni: Il Riconoscimento di Stati nel diritto internazionale.

Napoli: Alvano (1938). 304 S. Lire 30.—.

Den zahlreichen Darstellungen der Anerkennung von Staaten hat der Verf. eine weitere umfangreiche und im allgemeinen recht flüssig geschriebene Arbeit hinzugefügt. Obwohl eigentlich keine der üblichen theoretischen Erörterungen des Problems der Anerkennung von Staaten eine befriedigende Lösung der mit der Entstehung von Neustaaten verknüpften rechtspolitischen

Fragen darstellt, scheint es kaum möglich zu sein, auf diesem Gebiete irgend etwas grundsätzlich Neues zu sagen. Schon ein Vergleich der Gliederung des vorliegenden Buches mit der Gliederung des ersten Teiles des Kunz'schen Werks über Anerkennung zeigt, daß hier wie dort fast dieselben Stichworte behandelt werden. Das Buch von Scalfati Fusco knüpft daher auch immer wieder an die frühere Literatur an, und durchgehend finden sich (manchmal allzu reichliche) Zitate und Auseinandersetzungen mit dieser oder jener Lehrmeinung. Während ein Eingehen auf die Stellungnahme des Verf.s zu Einzelfragen hier nicht möglich ist, sei doch erwähnt, daß er sich im allgemeinen den von der »klassischen« italienischen Völkerrechtslehre vertretenen Meinungen anschließt und insbesondere die von der Wiener Rechtslehre beeinflussten abweichenden Lösungen meist ablehnt. Leider etwas kurz geraten sind die Ausführungen darüber, inwieweit die Anerkennung von Neustaaten mit den Verpflichtungen des anerkennenden Staates gegenüber dritten Staaten vereinbar ist; der Verf. begnügt sich damit zu untersuchen, wann die Anerkennung eines Neustaates eine Rechtsverletzung gegenüber demjenigen Staat ist, auf dessen Gebiet sich der Neustaat gebildet hat; er behandelt auch kurz die vertraglichen Verpflichtungen dritter Staaten unter einander, welche die Anerkennung oder Nichtanerkennung eines Neustaates zum Gegenstand haben, aber er geht nicht auf die wichtige Frage ein, ob nicht bereits nach allgemeinem Völkerrecht dann, wenn die Entstehung des Neustaates eine gewichtige Veränderung des politischen status quo darstellt, einer auf Anerkennung des Neustaates gerichteten »Einzelaktion« gewisse Schranken gesetzt sind.

Wengler.

Schmid, Walter: Die „common allegiance“ als Beschränkung der völkerrechtlichen Handlungsfähigkeit der britischen Dominien. Berlin: Verl. für Staatswissenschaften und Geschichte 1938. VII, 82 S. (Internationalrechtliche Abhandlungen. 34.) RM. 5.60.

Der Verf. hat sich die Aufgabe gestellt, die noch bestehenden Bindungen zwischen den Dominien und der Krone darzustellen. Er fragt sich, ob die Dominien Völkerrechtssubjekte sind und inwiefern ihre Mitgliedschaft im »British Commonwealth of Nations« ihre Rechtsstellung beeinträchtigen. Er übernimmt die bekannte Unterscheidung zwischen Rechtsfähigkeit und Handlungsfähigkeit und prüft zunächst die Voraussetzungen für die Auffassung, daß die Dominien Rechtsfähigkeit haben. Seine Bewertung der konstitutiven Wirkung, der völkerrechtlichen Anerkennung ist in diesem Zusammenhang vielleicht etwas zu weitgehend; immerhin findet Verf. viele Beispiele für die internationale Anerkennung der Rechtsfähigkeit der Dominien. Für den Verf. bedeutet die Mitgliedschaft der Dominien im Genfer Bund ihre Handlungsfähigkeit für den Bereich des Völkerbundes; die formelle Ausstellung der Vollmachten durch den König macht ihre eigenen Organe noch nicht zu Vertretern des Reiches, sie bleiben Organe der Dominien; die Dominien haben das Recht, auf internationale Konferenzen gesondert eingeladen zu werden, eine Teilnahme von Nichtmitgliedern des Völkerbundes an diesen Konferenzen bedeutet eine Anerkennung von deren Seite; die Dominien haben ferner das aktive und passive Gesandtschaftsrecht: sie sind also Rechtssubjekte. Aber mit alledem ist ihre Rechtsstellung noch nicht genügend bestimmt. Aus den rechtlichen Bindungen der Dominien an das Empire wählt der Verf. die Treupflicht zur Krone — die »common allegiance« — zur näheren Betrachtung. Darunter ist nicht die Treupflicht der einzelnen Staatsbürger, sondern die der Dominien selbst zu

verstehen. Sie ist die eigentliche Grundlage dafür, daß die Dominien nicht frei sind; auf allen Gebieten müssen sie auf die Reichsinteressen Rücksicht nehmen. Die gemeinsame Nationalität ihrer Staatsbürger ist keine Beschränkung für die Regierungen, vielmehr ein zuzügliches individuelles Vorrecht. Aus der Treupflicht ergibt sich die automatische gemeinsame Kriegführung — »automatic belligerency« —, die von größter Wichtigkeit ist. Trotz aller dieser Beschränkungen ist es nach der Meinung des Verf.s nicht möglich, die Dominien als Völkerrechtssubjekte zu bezeichnen.

Es ist nicht leicht, eine Lage, die weitgehend aus der Logik der Geschichte entstanden ist, analytisch darzustellen, und der Verf. ist in seiner Terminologie nicht immer ganz eindeutig — vergleiche z. B. den Begriff »Reich« auf S. 46. Im ganzen ist die Arbeit jedoch sehr begrüßenswert. Clive Parry.

Voncken, J.: Le Droit des gens et la guerre. Lettre-préf. de Albert Devèze. Paris: Les Edit. Intern.; Bruxelles: Bruylant 1937. 94 S. B Frs. 20.—.

Der um die Weiterentwicklung der Genfer Abkommen in hervorragendem Maße verdiente Verfasser will in seiner kleinen, durch ein Geleitschreiben des ehemaligen belgischen Verteidigungsministers, Albert Devèze, eingeführten Schrift weniger eine neue Grundlegung des Kriegsrechts als, an Hand einer gedrängten Zusammenstellung von Textauszügen und Äußerungen aller Art, ein Bild von den bisherigen Bemühungen um den Schutz des menschlichen Lebens im Kriege geben, das in einer eingehenden Würdigung des Entwurfs von Monaco gipfelt, an dessen Ausarbeitung der Verfasser selbst beteiligt war. Die im wesentlichen geschichtliche Arbeit entwickelt zugleich Grundsätze für die Weiterbildung des Kriegsrechts: Verf. wendet sich gegen die Anhäufung von Einzelregeln, über die eine allseitige Einigung schwer zu erreichen sei und die im Ernstfall doch nicht eingehalten werden und nur dazu führen, den Gedanken des Kriegsrechts zu untergraben. Man müsse sich darauf beschränken, unbestreitbare und unabdingbare Grundsätze aufzustellen, deren wichtigster die unbedingte Achtung der nicht-kämpfenden Bevölkerung ebenso wie der Verwundeten und Kriegsgefangenen sei, denn die Wahrung dieser Grundsätze sei durch das allgemeine menschliche Bewußtsein gesichert, das den vertraglichen Bindungen der einzelnen Staaten übergeordnet sei. Strebel.

Zarras, Jean: Le Contrôle de l'application des conventions internationales du travail. Paris: Sirey 1937. 386 S. (Institut de Droit Comparé de l'Université de Paris. Série de monographies de droit public. 7.) Frs. 70.—.

In diesem Buch werden zum erstenmal umfassend alle Probleme, die mit der Kontrolle der Durchführung der internationalen Arbeitsabkommen verbunden sind, behandelt. Dem Verfasser ist es gelungen, in einer sorgfältigen zum Teil auf unveröffentlichtes Material des Internationalen Arbeitsamtes gestützten Analyse der in Frage kommenden Rechtsbestimmungen, ihrer kritischen Würdigung und der Darstellung der Praxis ein anschauliches Bild von der völkerrechtlichen Besonderheit, die diese Gruppe von Abkommen aufweist, zu geben. Von besonderem Interesse sind dabei die Abschnitte, die sich auf die Ausweitung des Art. 22 des Internationalen Arbeitsstatuts beziehen. Der Verfasser schildert, wie dieser Artikel, der ursprünglich nur die Grundlage für eine gegenseitige Information der Mitglieder geben sollte, sich allmählich zur Grundlage einer gegenseitigen Kontrolle ausgebildet hat, insbesondere durch die 1926 eingesetzte, von Jahr zu Jahr mit größeren Autoritätsansprüchen auftretende Kommission zur Durchführung der Konventionen. Diese

gegenseitige Kontrolle, die auf dem moralischen Zwang, der durch die »Sanktion der Publizität« ausgeübt wird, beruht, hält der Verfasser für die wirksamste Art der Kontrolle. Demgegenüber mißt er den eigentlichen, im Statut vorgesehenen Kontrollmöglichkeiten, insbesondere der Klage eines Mitgliedsstaates und den vom Ständigen Internationalen Gerichtshof festzusetzenden wirtschaftlichen Sanktionen, die bisher noch nie angewendet worden sind, nur eine geringe, lediglich auf dem Papier stehende Bedeutung zu und weist mit Recht auf die rechtlichen Unzulänglichkeiten und Lücken sowie auf die politische Undurchführbarkeit dieser Bestimmungen hin. Auch derjenige, der nicht mit allen Auffassungen des Verfassers übereinstimmt, etwa mit der, daß Deutschland auch nach seinem Austritt aus dem Internationalen Arbeitsamt weiter allen Kontrollen in Bezug auf die von Deutschland abgeschlossenen Konventionen unterliegt, wird den Wert der Arbeit als eine zuverlässige Grundlage für weitere wissenschaftliche Arbeit anerkennen, da der Verfasser sich stets bemüht, auch die anderen Standpunkte objektiv darzustellen.

Auburtin.

Zeitschriftenschau

Affaires Etrangères Bd. VIII.

R., J.: *Chronique juridique: Coup d'oeil sur les diverses conceptions de la guerre et leur évolution* (S. 5—8).

Pepin, Eugène: *Récente réorganisation du »State Department«* (S. 24—36).

Kusama, S.: *L'action internationale contre l'abus des stupéfiants* (S. 37—44).

Pinon, René: *Les traités de la France avec la Syrie et le Liban* (S. 81—93).

Hoijsio, Olof: *Bombardements aériens* (S. 94—103). Kurzer Überblick, insbesondere nach den Haager Regeln von 1923.

The American Journal of International Law Bd. XXXII.

Hudson, Manley O.: *The Sixteenth Year of the Permanent Court of International Justice* (S. 1—18).

Eagleton, Clyde: *The Form and Function of the Declaration of War* (S. 19—35).

Verfasser gelangt zu dem Ergebnis, daß erstens keine Klarheit darüber besteht, was als Kriegserklärung zu betrachten ist, welche Stelle zu ihrem Erlaß befugt ist, von welchem Zeitpunkt ab ihre Wirkung, die Herbeiführung eines Kriegszustandes, eintritt und daß zweitens die Kriegserklärung ihren ursprünglichen Zweck, den Kriegszustand rechtlich festlegen und gegenüber dem Friedenszustand und Feindseligkeiten geringeren Grades abzugrenzen, heutzutage weniger denn je zu erreichen vermag.

Stewart, Robert B.: *Canada and International Labor Conventions* (S. 36—62).

Erörtert die durch die Entscheidung A.-G. for Canada v. A.-G. for Ontario (1937) A. C. 326¹⁾ aufgeworfenen verfassungs- und völkerrechtlichen Fragen.

Spiegel, Hans W.: *Origin and Development of Denial of Justice* (S. 63—81).

Jennings, R. Y.: *The Caroline and McLeod Cases* (S. 82—99). Verfasser behandelt die diplomatische Korrespondenz betr. die Zulässigkeit der Wegnahme und Zerstörung des die kanadischen Aufständischen unterstützenden amerikanischen Schiffes Caroline durch britische Streitkräfte auf amerikanischem Gebiet (1838—1842) und die diplomatische und schiedsgerichtliche

¹⁾ Vgl. diese Zeitschr. Bd. VII, S. 638 u. 924.